

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU - 21. Änderungssatzung –
- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU - 22. Änderungssatzung -
- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU - 23. Änderungssatzung –

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Schornsteinfegerwesen;
Bestellung einer Vertretung durch Betriebsangehörigen für die Feuerstättenschau für den Kehrbezirk „Starnberg 3“ im Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

◆ **Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU - 21. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) sowie Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1 Änderung

Die Unternehmenssatzung des AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 25 vom 28.06.2006 / S. 1) zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 06.12.2023 (Amtsblatt der AWA Nr. 17 vom 15.12.2023 / S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
2. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i. S. d. §§ 289 b ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
3. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erweitern. Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

4. Nach § 9 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:
 - (6) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
5. Nach § 9 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:
 - (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Herrsching, den 31.07.2025
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Christian Schiller
Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier
Vorstand

◆ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU - 22. Änderungssatzung -

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1 Änderung

Die Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 25 vom 28.06.2006) zuletzt geändert durch die 21. Änderungssatzung vom 31.07.2025 (Amtsblatt der AWA Nr. 20 vom 11.08.2025) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Abs. 8 wird der § 7a eingefügt:

§ 7a – Sitzungen mit Ton-Bild-Übertragung

 - (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden an den Sitzungen des Verwaltungsrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Die weiteren an der Sitzung teilnahmeberechtigten Personen sowie geladene Sachverständige müssen in der Sitzung anwesend sein.
 - (2) Die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung wird nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund für eine Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal geltend gemacht wird.
 - (3) Die Teilnehmer mittels Ton-Bild-Übertragung haben bei nichtöffentlichen Sitzungen dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Herrsching, den 11.12.2025
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Christian Schiller
Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier
Vorstand

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ **Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU - 23. Änderungssatzung –**

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1 Änderung

Die Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 25 vom 28.06.2006 / S. 1) zuletzt geändert durch die 22. Änderungssatzung vom 11.12.2025 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 wird eingefügt:

Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Herrsching, den 12.02.2026

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Christian Schiller
Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier
Vorstand

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 24.04.2026 eine Baugenehmigung zum „Umbau und Dachaufstockung an einem bestehenden Reihenendhaus“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 661/20, Gemarkung und Stadt Starnberg (Asterweg 6) erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen und vorliegend zu prüfen waren, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 355 im Zimmer OG.212 eingesehen werden.

◆ Schornsteinfegerwesen;

Bestellung einer Vertretung durch Betriebsangehörigen für die Feuerstättenschau für den Kehrbezirk „Starnberg 3“ im Landkreis Starnberg

Herr Roman Czentner wird vom 01.05.2026 bis 31.12.2028 als betriebsangehöriger Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau und die dabei anfallenden Tätigkeiten für den Kehrbezirk Starnberg 3 im Landkreis Starnberg bestellt.

Starnberg, den 21.04.2026
Landratsamt Starnberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.